An die
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Straßen und Brückenbau
Am Stadtwall 1 (Stadthaus)
27749 Delmenhorst

Telefon: (04221) 99-2804
Telefax: (04221) 99-1253

☐ **Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt**
☐ **Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt**
☐ **Antrag auf Nutzung einer bestehenden Zufahrt als Baustellenzufahrt**

Name Antragsteller: _____

Anschrift: _____

_____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Der Antrag bezieht sich auf die
☐ Herstellung einer Erstzufahrt
☐ Herstellung einer zweiten Zufahrt
☐ Veränderung / Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt

Straße, Nummer: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Begründung: ☐ Zufahrt zum Stellplatz ☐ Zufahrt zur Garage/zum Carport
☐ Gehweganbindung ☐ Sonstiges:_____

Baugrundstück: ☐ innerhalb des Ortes ☐ außerhalb des Ortes

Der Straßenseitenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

☐ unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen usw.)
☐ Straßengraben vorhanden
☐ Gehweg vorhanden
Belag aus ☐ Rechteck-/Verbundsteine ☐ Asphalt
☐ Plattenbelag/Klinker ☐ _____
☐ Radweganlage vorhanden
Belag aus ☐ Rechteck-/Verbundsteine, Klinker ☐ Asphalt
☐ Hochbordanlage an Straße vorhanden
Belag aus ☐ Naturstein ☐ Beton

Mir ist bekannt, dass
- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrags die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung beim städtischen Fachdienst Verkehr zu beantragen.
- die Genehmigung gemäß § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz auf Widerruf erteilt wird.
- für die Genehmigung des Antrages von der Stadt Delmenhorst eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum **Unterschrift**

www.delmenhorst.de

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Straßen- und Brückenbau

Besondere Bedingungen
für die Genehmigung einer Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt

1. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB, in der jeweils neuesten Fassung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit einem Mitarbeiter der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Straßen- und Brückenbau, eine Ortsbesichtigung durchzuführen, um die Flächen zu dokumentieren. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn anzuzeigen. Anzeige und Termin sind dem/mit dem Fachdienst Straßen- und Brückenbau unter Telefon (04221) 99-2804 bekannt zu geben/zu vereinbaren.
3. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde (Fachdienst Verkehr) zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Fachdienst Verkehr zu beantragen.
   Diese Genehmigung beinhaltet gleichzeitig die Möglichkeit zur Aufgrabung der Verkehrsfläche.
4. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
5. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden vom Fachdienst Straßen- und Brückenbau festgelegt.
6. Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Fachdienst Straßen- und Brückenbau unter Telefon (04221) 99-2804 zu beantragen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
   Der Antragsteller als Auftraggeber haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsbehördlichen Anordnungen der Stadt Delmenhorst erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüche, die auf eine ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.
7. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
8. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte, Grundstückszufahrten sind auf Kosten des/der Antragstellers/-in zurückzubauen.
9. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Hinweise:

a) Nach § 20 Absatz 4 i.V.m. § 18 Absatz 4 Satz 1 Niedersächsisches Straßengesetz obliegt die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen dem Straßenanlieger bzw. dem Grundstückseigentümer. Die Unterhaltungspflicht der Straßenanlieger erstreckt sich bei der Überfahrt auf die Fläche zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück einschließlich der (ggf. vorhandenen) Bordanlage, jedoch mit Ausnahme der Regenrinne der Fahrbahn.

b) Verstößt ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Delmenhorst verweigert werden.